

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Normen unverzüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, wenn

- sich aus konstruktiven, technologischen und organisatorischen Änderungen, dem wachsenden Veredlungsgrad sowie aus der Analyse der Entwicklung der Normen Konsequenzen für den Materialverbrauch bzw. die Vorratshaltung ergeben,
- sich die den Normen zugrunde liegenden bestandsbildenden Kriterien, wie Produktions-, Liefer- und Verbrauchsbedingungen ändern,
- für die Unterschreitung von Normen eine materielle Anerkennung gewährt worden ist.

Die Überarbeitung der Normen ist als Änderungsdienst zu organisieren.

#### §10

(1) Normen sind vor dem Direktor des Betriebes oder Generaldirektor des Kombinates zu verteidigen und zu bestätigen. Der Generaldirektor des Kombinates hat zu entscheiden, welche Normen vor ihm verteidigt und von ihm bestätigt werden. Normen für spezifisches Importmaterial sind grundsätzlich vor dem Generaldirektor des Kombinates zu verteidigen.

(2) Die Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche sind in den einzelnen Entwicklungsstufen im Rahmen der Eröffnungsverteidigung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben sowie der Zwischen- und Abschluß Verteidigung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen zu bestätigen. In den Verteidigungen der Aufgaben und Ergebnisse des Planes Wissenschaft und Technik sind solche materialökonomischen Ziele festzulegen, die, ausgehend von Weltstandsvergleichen und den internationalen Entwicklungstendenzen, den fortgeschrittenen Stand im Materialverbrauch zum Zeitpunkt der Einführung der Ergebnisse in die Produktion bestimmen.

#### §11

(1) Die Kombinate und Betriebe haben mindestens jährlich die Arbeit mit Normen und Normativen zu analysieren und Maßnahmen für ihre weitere Vervollkommnung festzulegen. In der Analyse sind zu berücksichtigen

- die Übereinstimmung der Normen und Normative mit dem fortgeschrittenen internationalen Niveau von Wissenschaft und Technik, insbesondere auf dem Gebiet der Veredlung von Material,
- der Vergleich der Entwicklung der Normen mit der Finanz- und Kostenplanung,
- die Entwicklung des Anteils technisch-ökonomisch begründeter, erfahrungstatistischer und vorläufiger Normen,
- der Vergleich der Normen und Normative zum ausgewiesenen Ist-Verbrauch bzw. zur Ist-Bestandshaltung,
- die Entwicklung der Materialausnutzung,
- die Entwicklung der Richtsatztage und des Umschlages der Vorräte,
- die Normen mit stagnierender Tendenz,
- die Wirksamkeit der moralischen und materiellen Anerkennung der Werktätigen für die Unterschreitung der Normen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die ökonomischen Ergebnisse und die •Wirksamkeit der Normen und Normative mit den Planetwürfen vor ihrem übergeordneten Leiter mit Schlußfolgerungen für die weitere Qualifizierung der Arbeit mit Normen und Normativen nachzuweisen. In den Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>8</sup> sind die bei der Senkung des Materialverbrauchs und der Materialkosten sowie der Arbeit mit Normen und Normativen erreichten Ergebnisse auszuwerten.

<sup>8</sup> Beschluß vom 17. September 1970 über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches (GBI. II Nr. 78 S. 547)

#### §12

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die Abrechnung der Normen und Normative zu gewährleisten und die erreichte Senkung des Materialverbrauchs in Übereinstimmung mit den Kosten- und Finanzplänen und der geplanten Kostensenkung auszuweisen.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben entsprechend den betriebsspezifischen Bedingungen Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Normen festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß

- die mengenmäßige Kontrolle auf der Grundlage betrieblicher Belege, wie Materialentnahmescheine
- die wertmäßige Kontrolle auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung

so erfolgt, daß die Kontrollunterlagen mit den gemäß den Rechtsvorschriften<sup>8</sup> zu erarbeitenden Kostenanalysen mindestens quartalsweise und die Nachkalkulation mindestens einmal jährlich vorliegen.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben für die mit den Normen und Normativen festgelegten Senkungen des Materialverbrauchs die freigesetzten Materialfonds zurückzugeben und die Fondsrückgabe entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>8</sup> bei der Materialkostensenkung zu berücksichtigen.

#### §13

Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet, entsprechend den spezifischen Bedingungen Kombinatorien für die Arbeit mit Normen und Normativen einschließlich der moralischen und materiellen Anerkennung der Werktätigen für die Unterschreitung von Normen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften festzulegen. Die Direktoren der Betriebe treffen davon ausgehend Regelungen für ihren Verantwortungsbereich. Damit sind die Aufgaben aller Bereiche des Betriebes bei der Ausarbeitung, Überarbeitung, Abrechnung und Kontrolle der Einhaltung der Normen und Normative und das koordinierte Zusammenwirken der Bereiche einschließlich der notwendigen Informationsbeziehungen zu regeln.

#### §14

##### Umschlag und Lagerung der Vorräte und Reserven

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die ökonomischen, technischen und organisatorischen Aufgaben für den Umschlag und die Lagerung der durch bestätigte Normen und Normative begründeten Vorräte und Reserven entsprechend dem sozialistischen Sparsamkeitsprinzip mit geringstem materiellen und finanziellen Aufwand zu gewährleisten. Sie haben dazu betriebliche Lagerordnungen festzulegen.

(2) Die Leitung und Planung des Umschlages und der Lagerung der Vorräte und Reserven, insbesondere die zeit-, mengen-, qualitäts- und sortimentsgerechte Bereitstellung der Lagergüter, ist unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse, insbesondere der Transportbedingungen und der Standortverteilung zwischen Lieferanten und Verbrauchern, zur Sicherung einer kontinuierlichen Produktion zu richten auf die

- konsequente Einhaltung der Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung bei rationellem Umschlag des Lagerguts bei den Hersteller- und Verbraucherbetrieben sowie dem Produktionsmittelhandel,
- Rationalisierung der Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse bei optimaler Auslastung der Lagerkapazitäten, hohe Grundfondseffektivität und die Vermeidung von Materialverlusten,
- Gebrauchswerverhaltung des Lagerguts durch Warenpflege, Wälzung und Schutz gegen mechanische und Umwelteinflüsse bei Einhaltung der Sicherheits-, Brandschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen,
- Durchsetzung überbetrieblicher Maßnahmen der gemeinsamen Lagerhaltung ausgewählter Materials zur Senkung des Aufwands der Lagerhaltung bei Optimierung der Transportwege und des Umschlages im Rahmen der territorialen Rationalisierung.

<sup>9</sup> Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBI. I Nr. 3 S. 85)